



Stand: August 2020

## Merkblatt zu Reisen mit anderen Haustierarten nach Deutschland und Tschechien

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

*Über die in diesem Merkblatt hinaus gehenden allgemeinen Informationen können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie weitergehende Fragen an die jeweils zuständigen Stellen.*

Vor der Ein-oder Durchführung anderer Tiere als Hunde, Katzen und Frettchen oder Vögel in die Bundesrepublik Deutschland ist zunächst zu prüfen, ob tierseuchenrechtliche Erfordernisse erfüllt werden müssen. Darüber hinaus müssen eventuelle Artenschutzanforderungen beachtet werden.

### 1. Tierseuchenrechtliche Erfordernisse

Im Gegensatz zu der Rechtslage bei Hunden, Katzen und Frettchen oder bei Vögeln ist der Reiseverkehr mit anderen Heimtieren bisher tierseuchenrechtlich innerhalb der EU nicht harmonisiert; es gilt daher nationales deutsches Recht. Für weiterführende Informationen wird auf die [Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) verwiesen. Sofern eine tierseuchenrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese bei der [obersten Veterinärbehörde des Bundeslandes](#) zu beantragen, über das die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll.

### 2. Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Zuständige deutsche Behörde ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das wie folgt zu erreichen ist:

**Bundesamt für Naturschutz / Abt. I 1**  
Konstantinstr. 110  
53179 Bonn  
Tel. (0228) 84 91-1311  
Fax. (0228) 84 91-1319  
E-Mail: [citesma@bfm.de](mailto:citesma@bfm.de)

Auf der Internetseite [www.bfn.de](http://www.bfn.de) befinden sich unter dem Stichwort CITES ausführliche Informationen zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen, insbesondere auch bei der Einfuhr von Tieren aus Staaten, die nicht zur Europäischen Union gehören.

Um der Gefahr der Übernutzung wirksam begegnen zu können, wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen „Convention on International Trade in Endangered Species of wild fauna and flora“ (CITES), im Weiteren WA, geschlossen. Das WA verpflichtet beim grenzüberschreitenden Verbringen von geschützten Arten zur Vorlage behördlicher Dokumente (sog. CITES-Dokumente). Die Bestimmungen gelten sowohl für lebende Tiere und Pflanzen als auch für deren Teile und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse.

Für alle EU-Mitgliedstaaten wird das WA abschließend und unmittelbar durch die europäischen Artenschutzverordnungen ([Verordnung des Rates \(EG\) Nr.338/97](#) sowie [Verordnung der Europäischen Kommission \(EG\) Nr. 865/2006](#)) umgesetzt. Der Schutzstatus einzelner Arten ist über [www.wisia.de](http://www.wisia.de) abrufbar, so dass geprüft werden kann, ob das Tier artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Für die Einfuhr in die EU sind grundsätzlich neben einer Einfuhrgenehmigung auch Ausfuhrdokumente des Ausfuhrlandes erforderlich. Die Anschriften der in den Herkunftsländern für die CITES-Genehmigung zuständigen Behörden (sog. Management Authorities) können der Internetseite [www.cites.org](http://www.cites.org) unter "National Contacts and Information" entnommen werden.

Über das WA hinaus bestehen Schutzbestimmungen für alle europäischen Vogelarten, so dass Vögel insoweit aus einem Drittland nur dann eingeführt werden dürfen, wenn eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens des BfN vorliegt.

Übertretungen von WA-Vorschriften erfolgen häufig durch die Einfuhr von Reiseandenken. Auf das Merkblatt auf der Internetseite des Auswärtigen Amts "„[Ein- und Ausfuhr gefährdeter Tier- und Pflanzenarten](#)“ im Bereich "Leben und Arbeiten im Ausland" wird hingewiesen. Touristen können sich vor ihrer Abreise mit den Bestimmungen vertraut machen. BfN und Zoll haben eine Datenbank mit länderspezifischen Hinweisen erstellt ([www.artenschutz-online.de](http://www.artenschutz-online.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einfuhr eines Tieres, das die veterinärrechtlichen und/oder artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, zur entschädigungslosen Einziehung des Tieres bei der Einreise und zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen kann.

### **3. Informationen zur Reisen mit anderen Haustierarten der Tschechischen Staatlichen Veterinärverwaltung**

Die Tschechische Staatliche Veterinärverwaltung informiert in [englischer](#) und [tschechischer](#) Sprache sowohl über Reisen mit anderen Haustierarten aus der Tschechischen Republik in Europäische Mitgliedstaaten und Drittländer sowie zu Reisen mit Heimvögeln aus den Europäischen Mitgliedsstaaten und Drittländern in die Tschechische Republik.

**Weitere Informationen:**  
[www.prag.diplo.de](http://www.prag.diplo.de)

**Adresse:**  
Vlašská 19  
118 01 Praha 1  
(Malá Strana)

**Postanschrift:**  
Box 88  
118 01 Praha 1

**Nächste Haltestellen:**  
U-Bahn Linie A: Malostranská  
Tram Linien 12, 15, 20, 22, 23  
Heličhova